



Göppingen Tel.: 07161/6101-0
Geislingen Tel.: 07331/9589-0

Anweisung zum Schutze unterirdischer Versorgungsanlagen

Die im Erdreich verlegten Gas-, Strom-, Wasser- oder Fernwärmeversorgungsleitungen – im Folgenden Versorgungsleitungen genannt – dienen der Versorgung mit Gas, Strom, Wasser oder Fernwärme. Eine Beschädigung der Leitungen führt zu erhöhter Explosionsgefahr im näheren und weiteren Umfeld der Schadensstelle oder zu Ausfällen in der Versorgung der betroffenen Abnehmer. Auch „geringfügige“ Beschädigungen können nach Monaten zu schwerwiegenden Unfällen oder Ausfällen führen!

Bei Erdarbeiten aller Art – z. B. auch Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Spundwänden – muss damit gerechnet werden, Leitungen zu beschädigen.

Wer an Versorgungsleitungen der EVF / SWG (Leitungen und Steuerkabel) Schaden verursacht, macht sich nach § 316b StGB strafbar und ist der EVF / SWG gegenüber nach § 823 BGB zum Schadenersatz verpflichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat er ferner mit – unter Umständen sehr weitgehenden – Ersatzansprüchen aller der Kunden zu rechnen, bei denen in Folge der Leitungsbeschädigung eine Unterbrechung der Versorgung aufgetreten ist, die ihrerseits zu einem Produktionsausfall und damit zu Verlusten geführt hat.

Er ist nach Gesetz und Rechtsprechung alleinig haftbar für alle durch den Leitungsschaden auftretenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden an Leib und Seele, Hab und Gut.

Die am Bau Beteiligten sind nach BauBG für die Einhaltung der öffentlich rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Es liegt daher im Interesse aller, bei Erdarbeiten in Leitungsnähe äußerst vorsichtig zu sein. Zur Verhütung von Schäden müssen daher folgende Hinweise beachtet werden:

1. Die Versorgungsleitungen werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen oder Straßen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt. Sie sind in der Regel 0,60 bis 1,30 m hoch überdeckt. Gleiches gilt für die Steuerkabel.

Geringere Überdeckungen sind bei Kreuzungen mit anderen Anlagen oder in Folge nachträglicher Straßenumbauten nicht auszuschließen. Angaben über die Tiefenlage der Versorgungsleitungen sind – ebenso wie sonstige Maßangaben in den EVF / SWG-Bestands- und Lageplänen – unverbindlich. Diese Angaben entbinden die Bau ausführende Firma nicht von der Pflicht, sich über die tatsächliche Lage der Leitungen durch Probeschlitzte zu vergewissern. Versorgungsleitungen können frei im Erdreich liegen. Achtung: Nicht alle Gas- und Stromleitungen sind durch Trassenbänder markiert!

2. Vor der Aufnahme von Erdarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken besteht die Verpflichtung, bei der EVF / SWG zu erfragen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle Versorgungsleitungen verlegt sind. Sind Leitungen vorhanden, so werden dem Anfragenden die Bestandspläne zur Einsichtnahme vorgelegt und auf Wunsch auch ausgehändigt

Sofern es erforderlich ist, machen EVF / SWG-Beauftragte an Ort und Stelle nähere Angaben über die Lage von Versorgungsleitungen. Der Baubeginn ist der EVF / SWG rechtzeitig mitzuteilen

3. Jede unbeabsichtigte Freilegung oder Beschädigung von Versorgungsleitungen ist sofort der EVF / SWG zu melden. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zum Eintreffen eines Beauftragten der EVF / SWG sofort einzustellen. Die freigelegten Leitungen sind vor Beschädigung zu schützen. Die Folgen etwaiger Beschädigungen sind möglichst schon vor Eintreffen des Bereitschaftsdienstes auch in den umliegenden Häusern zu erkunden,.
4. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge nicht verwendet werden. Gleichfalls dürfen Bagger und sonstige Baumaschinen in unmittelbarer Nähe von Versorgungsleitungen nicht eingesetzt werden. In erster Linie sind stumpfe Werkzeuge und Geräte zu verwenden. Sie sind vorsichtig zu handhaben und möglichst waagrecht zu führen. Spitze Geräte wie Schnurpfähle, Bohrer usw., die Versorgungsleitungen bzw. ihre Kunststoffisolierung beschädigen können, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe einer Leitung, d. h. innerhalb eines Bereiches von mindestens 50 cm rechts und links von der bezeichneten Leitungslage eingetrieben werden. Im Bereich von 0,5 m um Versorgungsleitungen herum ist generell von Hand zu graben.
5. Werden Leitungen freigelegt, so sind diese gegebenenfalls nach den Anweisungen eines Beauftragten der EVF / SWG zu sichern und müssen gegen ein eventuelles Absinken hochgebunden werden. Dabei ist zwischen Aufhängung und Leitung ein Schutz der Isolierung anzubringen. Das Wiederverlegen freigelegter Leitungen hat gleichfalls nach den Anweisungen eines Beauftragten der EVF / SWG zu erfolgen. Zunächst ist das Erdreich bis 10 cm unter die Versorgungsleitung einzufüllen und zu verdichten. Notfalls ist gegen ein weiteres Absinken eine Magerbetonschicht einzubauen. Die Auflagefläche muss glatt und steinfrei sein. Die Gasleitung kommt auf einer Sandschicht von mindestens 10 cm zu liegen. Anschließend ist bis 15 cm über die Versorgungsleitung eine feine, steinlose Sandschicht aufzuschütten und so festzustampfen, dass sich nachträglich keine Hohlräume bilden können. Erforderlichenfalls ist ein Trassenband wieder einzubauen. Das weitere Auffüllen des Grabens erfolgt schichtweise.
6. Falls trotz größter Vorsichtsmaßnahmen ein Schaden an einer Versorgungsleitung entsteht – auch wenn nur die Kunststoffisolierung beschädigt wurde – ist die EVF / SWG hiervon umgehend zu benachrichtigen.

Eine nicht behobene Beschädigung des Korrosionsschutzes kann – oft erst nach Jahren – zu schwerwiegenden Personen- und Sachschäden führen. Nicht gemeldete Schäden werden daher ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

7. Die Anwesenheit eines Angehörigen der EVF / SWG auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für Beschädigungen an Versorgungsanlagen für die von ihm verursachten Schäden. Die Unternehmer müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung verbundenen Gefahren und Folgen hinweisen.
8. Der Unternehmer hat sich darüber hinaus über eventuell vorhandene Kabel der EVF / SWG zu informieren. Die Kabel dienen der Überwachung der Bezugs- und Druckregelanlagen, der Wasserbehälter und hydraulischen Pumpen, der Blockheizkraftwerke u. a. Ihr Ausfall kann zu ernststen Störungen und erheblichen Kosten bei der EVF / SWG führen.

Über Anschlussmöglichkeiten an das Versorgungsnetz wird ggf. gesondert Auskunft erteilt.